

**Verordnung  
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat. Sie beinhaltet außerdem die Durchführung des Winterdienstes nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage mit den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Gossen, Parkplätzen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.  
Der Umfang des Winterdienstes ergibt sich aus § 3 dieser Verordnung.
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2 Häufigkeit und Art der Reinigung**

- (1) Die Straßenreinigung ist von dem Reinigungspflichtigen je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, und den örtlichen Erfordernissen durchzuführen.
- (2) Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Gemeinde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere, die die Sicherheit des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmer oder der Umwelt gefährden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

**§ 3 Winterdienst**

- (1) Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m
  - a.) vom Schnee zu räumen
  - b.) bei Eisglätte bzw. festgefahrener oder festgetretener Schneedecke mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.Ist ein Gehweg oder ein kombinierter Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Straßenseitenraum fehlt, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten bzw. abzustreuen. Dieses gilt insbesondere auch in verkehrsberuhigten Bereichen.

Bei anhaltendem Schneefall ist die Räumung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

- (2) Darüber hinaus gehört zum Winterdienst die Beseitigung von Eis und Schnee an den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Straßenabläufe und -einlaufschächte dürfen ebenfalls nicht verstopft werden.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte und Mittel verwendet werden, die die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie die Verkehrssicherheit gefährden oder zu Schäden an der Straße führen können.

#### **§ 4 Ablagerung**

- (1) Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat und dergleichen dürfen von dem Reinigungspflichtigen nicht auf die Nachbargrundstücke, die Fahrbahnen, die Gehwege, Radwege oder kombinierten Geh- und Radwege und nicht in Gossen, Gräben, Straßenabläufe und Einlaufschächte gekehrt werden.
- (2) Die im Rahmen des Winterdienstes nach § 3 weggeräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf die Fahrbahnen, in die Gossen oder auf Straßenabläufen oder Einlaufschächten gekehrt und nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen, Gehwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

#### **§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht durch Satzung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn hat die Reinigungspflicht durch Satzung vom 26.11.2010 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 26. November 1998 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 26.11.2010

Gemeinde Ostrhauderfehn  
Der Bürgermeister

## ANLAGE

### zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung sind:

#### Kreuzungsbereiche/

#### Einmündungen:

(NUR FAHRBAHNEN)

- Kreuzung B 438 / Idafehn-Nord / Idafehn-Süd
- Einmündung B 438 / Idafehn-Mitte
- Einmündung B 438 / Schifferstraße
- Einmündung B 438 / Am Rathaus
- Einmündung B 438 / Nordstraße
- Überfahrt B 438 (Nord) / B 438 (Süd) bei Hauptstr. 108
- Einmündung B 438 / Kirchstraße
- Einmündung B 438 / Offenbachstraße
- Kreuzung B 438 / 1. Südwieke / Untenende
- Kreisverkehrsplatz B 438 / Sandkamp / Im Gewerbegebiet
- Einmündung B 438 / Im Gewerbegebiet
- Einmündung B 438 / Gewerbestraße - Süd
- Kreuzung K 58 / 1. Südwieke / 1. Südwieke Verlängerung
- Einmündung K 58 / Kirchstraße
- Kreuzung K 58 / Schifferstraße / Schifferstraße Verl.
- Einmündung Schulstraße / Untenende
- Einmündung Schulstraße / Holterfehner Straße